

Verwaltungsgericht Berlin

1. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an
ihren
eigenen Idealen e.V.
c/o Ralph Boes
Spanheimstraße 11
13357 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

VG 1 K 292/21

030 9014-8010

1. Februar 2024

Intern 914-8010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V. ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Die Geschäftsstelle

Sc

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon:

030 9014-0

Intern:

914-0

Telefax:

030 9014-8790

Internet:

www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Öffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin, 1. Kammer, am 1. Februar 2024

Gegenwärtig:
Richterin W als Einzelrichterin

In der Verwaltungsstreitsache

des Vereins zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren
eigenen Idealen e.V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin
Justizariat,

Beklagten,

erscheinen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der
Sache um 10:00 Uhr:

Für den Kläger: Herr Boes und Frau Burck, die Vorstandsmitglieder des Klägers,

in Begleitung von Herrn Köpp, der als Beistand des Klägers auftritt.

Für den Beklagten: Frau van Essen, die sich auf ihre bei Gericht hinterlegte Gene-
ralprozessvollmacht beruft.

Die Einzelrichterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akte vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Herr Boes erklärt: Wir haben beim ersten Mal beim Aufstellen der Buchenstele im
Nachhinein bei der Herausgabe nur unterschrieben, dass wir sie nicht wieder uner-
laubt aufstellen werden. Beim zweiten Mal, als wir die Stele aufgestellt haben, haben

wir die Versammlung so angemeldet, dass die Aufstellung der Stele erlaubt war. Nicht erlaubt war jedoch, die Stele nach der Versammlung weiter dort zu belassen. Wir haben von der Vernichtung bzw. dem Verbleib der Buchenstele nur mittelbar erfahren. Polizisten haben uns dies erzählt, als sie uns am Reichstagsufer dabei gesehen haben, wie wir die Eichenstele schnitzten.

Auf die Frage der Einzelrichterin, weshalb zu keinem Zeitpunkt die einfache Herausgabe der Buchenstele verlangt wurde: Herr Böes: Die Menschenrechte in Art. 1-19 GG gehören zu dem Art. 20 GG dazu. Für uns ist es ein Bild, dass der Staat den Art. 20 konfisziert hat. Unser Kunstbegriff ist so zu verstehen, dass wir mit der Kunst zeigen wollen, wie es um den Staat bestellt ist. Ohne die Polizei wäre es langweilig gewesen.

Herr Boes erklärt weiter: Es gibt für uns keinen Grund, dass wir jetzt die Stele wieder auf das Angebot des Beklagten entgegennehmen. Wir möchten gerne gerichtlich geklärt wissen, ob die Kunstfreiheit den Eingriff auf Grundlage des ASOG erlaubt. Es geht letztlich auch um die Kosten des Gerichtsprozesses. Die Stele möchten wir schon wiederhaben, weil diese in den Bundestag soll. Wir möchten also die Herausgabe der Stele ohne Auflagen.

Herr Boes erklärt im Rahmen von Vergleichsverhandlungen: Wir haben nicht vor, die Buchenholzstele wieder aufzustellen. Wir werden die Buchenholzstele einlagern und entweder im Bundestag oder im historischen Museum aufstellen lassen.

Frau Burck erklärt: So ist es.

Herr Boes erklärt: Das Kunstwerk habe ich bereits einmal fast ein Jahr bei mir in der Wohnung gelagert und werde es wieder dort lagern.

Herr Boes erklärt: Ich sichere zu, dass die Buchenstele nicht erneut ohne Erlaubnis aufgestellt wird, sofern es nicht im Rahmen einer Versammlung ist und die Stele für die Zeit der Versammlung dort aufgebaut wird. Im Anschluss an eine Versammlung würde die Stele wieder abgebaut werden.

Die Verhandlung wird um 11:35 Uhr kurz unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 11:46 Uhr fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 12:07 Uhr kurz unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 12:30 Uhr fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 12:39 Uhr kurz unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 12:48 Uhr fortgesetzt.

Die Vertreterin des Beklagten hat aktuelle Fotos der Buchenstele in ihrer Aufbewahrungsform erhalten und gibt an: Die Buchenstele wurde unter einem Vordach auf dem Polizeiabschnitt 28 aufbewahrt. Sie war daher der Witterung teilweise ausgesetzt.

Herr Boes und Frau Burck erhalten Einsicht in die Fotos und erklären übereinstimmend: So, wie das hier auf den Fotos aussieht, kriegen wir die Reparatur alleine hin.

Herr Boes erklärt: Ich rüge, dass das rein juristische Argument, dass die Buchenstele nicht rechtswidrig aufgestellt wurde, hier nicht zur Sprache kam, weil dies die Begründung des Prozesses ist.

Die Vertreter des Klägers nehmen Bezug auf den Antrag aus dem Klageschriftsatz vom 4. Juni 2021, Bl. 1 d. A..

Die Vertreterin des Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, erneut v.u.g.

Die Einzelrichterin schließt die mündliche Verhandlung um 13:31 Uhr.

Im Anschluss verkündete die Einzelrichterin folgenden Beschluss:

Eine Entscheidung wird zugestellt.

W